

BVGer D-7093/2009 vom 22. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7093_2009

FR: TAF D-7093/2009 du 22 mars 2011

IT: TAF D-7093/2009 del 22 marzo 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG und Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt der nachstehenden Ausführungen (E. 3.) - einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide gemäss Art. 32 - 35a AsylG beschränkt sich das Bundesverwaltungsgericht auf die Überprüfung der Frage, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist. Gelangt es zum Schluss, der angefochtene Nichteintretensentscheid verletze Bundesrecht, enthält es sich einer selbständigen materiellen Prüfung, hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (BVGE 2007/8 E. 2.1 S. 73; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.). Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylgewährung bilden somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, weshalb auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei ihm Asyl zu gewähren, nicht einzutreten ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in der Schweiz bereits ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat oder wenn sie während des hängigen Asylverfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist, ausser die Anhörung ergebe Hinweise, in der Zwischenzeit seien Ereignisse eingetreten, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind.

E. 4.2

Mit Urteil vom 7. Januar 2009 wies das Bundesverwaltungsgericht eine Beschwerde vom 3. Juni 2005 gegen die Verfügung des BFM vom 4. Mai 2005 ab. Der Beschwerdeführer hat somit in der Schweiz im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen.

E. 4.3

Wie dem Urteil vom 7. Januar 2009 des Bundesverwaltungsgerichts zu entnehmen ist, waren nicht nur das geltend gemachte politische Engagement des Beschwerdeführers im Heimatstaat, sondern auch die subjektiven Nachfluchtgründe des Beschwerdeführers, die diesem angeblich drohende Reflexverfolgung aufgrund politischen Engagements naher Verwandter - beispielsweise seines Onkels D. _____ - bereits Gegenstand des ersten Asylverfahrens. Das Bundesverwaltungsgericht kam im obgenannten Urteil in vollkommener Übereinstimmung mit dem BFM zum Schluss, die geltend gemachten Nachteile, welche den Beschwerdeführer 2005 angeblich zur Flucht getrieben hätten, seien ungläubhaft, nicht genügend substantiiert und weder schlüssig noch plausibel. Überdies seien sie in wesentlichen Punkten widersprüchlich, entbehrten der inneren Logik und widersprächen der allgemeinen Erfahrung (vgl. a.a.O. E. 4.4 und 4.5). Darüber hinaus schloss das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 9. Januar 2009 in einlässlichen Erwägungen begründete Furcht vor zukünftigen ernsthaften Nachteilen aus (vgl. a.a.O. E. 5.1 -5.9). Wie sich aus prozessualen Grundsätzen ergibt, kann die bereits als ungläubhaft beurteilte Sachverhaltsdarstellung des Beschwerdeführers nicht erneut Gegenstand einer materiellen Beurteilung im Rahmen eines zweiten Asylverfahrens bilden (res iudicata; FRITZ GYGI, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 322 f.; ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. Rz. 715).

E. 4.4

In Anbetracht dieser Ausgangslage stellt sich die Frage, ob seit dem obgenannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts überhaupt Ereignisse eingetreten sind, die geeignet sind, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Obwohl es, wie nachstehend aufzuzeigen sein wird, offensichtlich an derartigen Ereignissen fehlt, beantragt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 1. September 2009 bezeichnenderweise die Abklärung des Sachverhalts von Amtes wegen, beispielsweise durch Abklärungen vor Ort seitens der Schweizerischen Botschaft, und er rügt die entsprechende Unterlassung des BFM in seiner Beschwerdeschrift vom 13. November 2009 als unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts beziehungsweise als Verletzung des rechtlichen Gehörs. Indessen werden diese Rügen zu Unrecht erhoben, stünden doch zusätzliche Sachverhaltsabklärungen einem Nichteintretensentscheid nach Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG entgegen, weil sie einen Kassationsgrund darstellten. Insbesondere aber ist das Bundesverwaltungsgericht der

Auffassung, die Vorinstanz habe vorliegendenfalls zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt, weil es in der Eingabe vom 1. September 2009 wie namentlich auch im Befragungsprotokoll (B2/10) an objektivierbaren Hinweisen im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG fehlt. Dabei versteht es sich von selbst, dass es sich bei den Vorbringen in der Eingabe vom 1. September 2009 de iure um solche des Beschwerdeführers und nicht um solche seines Rechtsvertreters handelt; somit bedarf es auch keiner Anhörung nach den Art. 29 und 30 AsylG, um dem Beschwerdeführer Gelegenheit zu verschaffen, sich substantiiert zu äussern. Vielmehr genügte vorliegendenfalls die Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Art. 36 Abs. 2 AsylG, weil der Beschwerdeführer eigenen Angaben zufolge nach Abschluss des vorangehenden Asylverfahrens nicht in den Heimatstaat zurückgekehrt war (vgl. BSGE 2009/53 E. 5.3 S. 770 und E. 5.6 S. 771). Die Vorinstanz kann auch nicht zu Recht der Willkür bezichtigt werden, weil sie das Befragungsprotokoll vom 10. September 2009 in ihren Entscheiderwägungen nicht ausdrücklich erwähnt hat. Vielmehr erscheint die Auseinandersetzung mit den entsprechenden Vorbringen des Beschwerdeführers, wie sie den Erwägungen der angefochtenen Verfügung auch ohne ausdrücklichen Verweis auf das Protokoll zu entnehmen ist, als rechtsgenügend. Als korrekt erweist sich ferner auch die Begründung der angefochtenen Verfügung, zumal sich aus ihr ergeben muss, weshalb sich aus den Vorbringen des Beschwerdeführers keine Hinweise auf eine relevante Verfolgung ergeben, die nicht von vornherein haltlos sind (vgl. BSGE 2008/57 E. 3.2 S. 780, E. MARK 2005 Nr. 2 E. 4.3. S. 17). Was schliesslich die Haltlosigkeit der vom Beschwerdeführer ins Feld geführten Hinweise im Sinne von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG anbelangt, so kann bezüglich der Eingabe vom 1. September 2009 zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Noch deutlicher ergibt sich die Haltlosigkeit der angeblichen Hinweise allerdings aus den Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der Befragung vom 10. September 2009. Obwohl er sich bei dieser Gelegenheit zum Sachverhalt substantiiert und nach Belieben hätte äussern können, fiel ihm auf die Frage nach den neuen Gründen zunächst lediglich der Hinweis auf die vorgängig eingereichten Beweismittel ein. Erst auf Nachfrage hin sprach er von Kundgebungen, insbesondere solchen, die bereits im Urteil vom 7. Januar 2009 des Bundesverwaltungsgerichts erwähnt sind. Indessen lässt auch die zwischenzeitliche Abgabe einer Pressemitteilung in U._____, worunter der Beschwerdeführer das Tragen eines Transparents versteht (B2/10 Ziff. 15 S. 5 unten und S. 6 oben), weiterhin keinen exponierten exilpolitischen Einsatz erkennen, der den Beschwerdeführer ins Zentrum des Interesses des türkischen Geheimdienstes rücken könnte, ebenso wenig wie die Teilnahme an "normalen Vereinsaktivitäten" der MLKP (vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4668/2006 E. 4.3 und 5.5). Auch die tatsächlichen oder vermeintlichen Aktivitäten von Verwandten des Beschwerdeführers D._____, E._____, Vater, Mutter und Bruder) vermögen nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, wie der Beschwerdeführer im Grundsatz bereits dem vorerwähnten Urteil hätte entnehmen können (vgl. a.a.O. E. 5.5). Auch die angeblichen, zwischenzeitlichen Gerüchte zum Verzicht von D._____ auf den Flüchtlingsstatus ändern insofern nichts, als "eine begründete Furcht vor Reflexverfolgung (...) selbst bei enger Verwandtschaft mit Personen, nach denen landesweit gefahndet wird, keinesfalls automatisch gegeben" ist, insbesondere auch nicht im Falle des Beschwerdeführers (vgl. a.a.O. E. 5.5).

E. 4.5

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich sämtliche (zur Aufblähung des Prozessstoffs vorgebrachten) Rügen bezüglich angeblicher Verfahrensfehler als unzutreffend erwiesen haben, weshalb die damit verknüpften Rechtsbegehren ausnahmslos abzuweisen sind. Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine Hinweise zu erbringen vermochte, dass seit dem rechtskräftigen Abschluss des früheren Asylverfahrens Ereignisse eingetreten sind, die geeignet wären, die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, oder die für die Gewährung vorübergehenden Schutzes relevant sind. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, den vorinstanzlichen Entscheid zu kassieren und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen, auf weitere Vorbringen und Beweismittel weiter einzugehen oder zusätzliche Beweise zu erheben. Das BFM ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 Bst. e AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass der Grundsatz der Nichtrückweisung nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, Hinweise im Sinne von Art. 32

Abs. 2 Bst. e AsylG vorzubringen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR, [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Beschwerde Nr. 37201/06, §§ 124-127, mit weiteren Hinweisen). Dies ist ihm jedoch nicht gelungen. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Art. 8 EMRK garantiert die Achtung des Familienlebens. Entsprechend ist beim Wegweisungsvollzug der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Voraussetzung ist ein tatsächlich bestehendes Familienleben; wesentliche Faktoren sind die Länge und Stabilität der Beziehung, der gemeinsame Haushalt und die finanzielle Verflochtenheit der Partner (vgl. CHRISTOPH GRABENWARTER, Europäische Menschenrechtskonvention, 4. Aufl., München/Basel/Wien 2009, S. 204). Gemäss eigenen Angaben hat der Beschwerdeführer, der sich seit dem 31. August 2009 wieder in der Schweiz aufhält, seine derzeit noch mit einem anderen Mann verheiratete Freundin, mit der er sich Ende März 2011 verloben will, im Oktober 2009 kennengelernt. In den vorbestehenden Akten ist sie indessen noch nicht einmal erwähnt. Ebenso wenig lässt sich den Akten entnehmen, er hätte zwischenzeitlich ein Gesuch um Kantonswechsel - vom Zuweisungskanton P._____ in den Wohnkanton der Freundin (Kanton V._____) - gestellt. Dementsprechend erscheint das (relativierende) Vorbringen, sie hätten in der Zwischenzeit "faktisch grösstenteils" zusammengelebt, als nicht plausibel, dies umso weniger, als die den Beschwerdeführer betreffenden Adressmutationen einen gegenteiligen Schluss zulassen. Aufgrund der Aktenlage kann somit nicht davon gesprochen werden, der Beschwerdeführer habe mit seiner Verlobten in einer dauerhaften, eheähnlichen Gemeinschaft gelebt. Art. 8 EMRK steht somit einem Wegweisungsvollzug nicht entgegen. Der Wegweisungsvollzug stellt auch keinen unzulässigen Eingriff in das Recht auf Eheschliessung gemäss Art. 12 EMRK dar, zumal die Einleitung des Ehevorbereitungsverfahrens nicht zwingend die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz voraussetzt (vgl. Art. 62 ff. der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV, SR 211.112.2]). Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 6.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der nach wie vor junge und soweit

aktenkundig gesunde Beschwerdeführer aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation geraten würde. Er hat bis zu seiner Ausreise immer in der Türkei gelebt und ist somit mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut. Mit seiner Mutter verfügt er im Heimatland über ein familiäres Beziehungsnetz (vgl. B2/10 Ziff. 12 S. 3). Überdies hat er gemäss eigenen Angaben sieben Jahre lang die Grundschule besucht und sich sodann mit der Distribution von Grillkohle beschäftigt (vgl. B2/10 Ziff. 8 S. 2). Da auch in der Zukunft mit saisonaler Nachfrage nach Grillkohle gerechnet werden darf, ist nicht davon auszugehen, er würde bei einer Rückkehr in eine seine Existenz bedrohende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG), dies umso weniger, als er in der Schweiz sein berufliches Betätigungsfeld bei der Firma F._____ als (...) abgerundet hat, was seine beruflichen Perspektiven im Heimatstaat signifikant erweitert. Nach dem Gesagten erweist sich Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 6.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Zusammenfassend ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung vom 3. Dezember 2009 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.